

BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DER

32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL



für das Gebiet östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430 „Windpark An der Hölle“, zu der im Rahmen

- I. vom 01.09.2022 bis zum 04.10.2022 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- II. vom 01.09.2022 bis zum 04.10.2022 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom xx.xx.2022 bis zum xx.xx.2022 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

eingegangenen Stellungnahmen:

I. PLANUNGSANZEIGE

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 04.10.2022

1. Die Gemeinde Bönebüttel plant die 32. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Windpark an der Hölle“ östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer maximalen Gesamthöhe von jeweils 200 m. Dazu ist die Darstellung eines „sonstigen Sondergebietes - Windpark“ beabsichtigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll neben den WEA und dazugehörigen Nebenanlagen zulässig sein.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVöBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVöBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).

Die Abgrenzung der Flächen für die Windkraftnutzung stimmen mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_306 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Ziele der Raumordnung sehen diesbezüglich nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. Für die festgelegten Baufenster im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 weise ich jedoch auf folgendes hin:

Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 200 m wären das 600 m. Die Baufenster sind so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgabe einhalten können, ohne dass der Rotor über die Baugrenzen hinausragt, außer in dem in Ziffer 3.1 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Umfang. Aus der Planzeichnung und der Begründung geht nicht hervor, ob diese Abstandsvorgabe bei der Festlegung der Baufenster berücksichtigt wurde. Ich bitte hierzu um entsprechende Ergänzung und stelle meine abschließende Stellungnahme noch zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser Landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
--

1. KREIS PLÖN - vom 06.10.2022

- 1.1 Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans.

Für einen Teil des jetzigen Geltungsbereiches B 35 bestand in den Jahren 2011 bis 2014 ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 für den Windpark Hölle. Zuletzt erfolgte im Dezember 2014 die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB. In der Folgezeit veränderten sich die Vorgaben der Raumordnung für Flächen für Windkraft, so dass das Verfahren danach nicht weiter betrieben wurde.

Beim hiesigen, aktuellen, Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 handelt es sich um die teilweise Überplanung der im Raumordnungsplan „*Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)*“ dargestellten Potenzialfläche und die des darin liegenden Vorranggebietes für die Windenergie mit der Bezeichnung PR2_PLÖ_032 sowie um weitere Flächen außerhalb der Darstellungen des Regionalplans.

Im Beschluss des Kreistages Plön am 27.02.2020 zum 3. Entwurf im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II - Sachthema Wind (Punkt 2.5.1) wird das o.g. Vorranggebiet nicht befürwortet, wegen erheblicher Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes.

Beschlussvorschlag:

Die Planung basiert auf den aktuellen Zielen der Landes- und Regionalplanung. Das wurde mit dem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 04.10.2022 bestätigt.



Der Beschluss des Kreistages Plön am 27.02.2020 zum 3. Entwurf im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II - Sachthema Wind (Punkt 2.5.1) wurde somit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch die Landesplanung nicht aufgenommen.

Die Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die planrelevanten Vögel im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 untersucht werden.

Die Stellungnahme wird daher **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

Seitens der Kreisplanung gebe ich folgende Hinweise zu dem Entwurf:

- 1.2.1** Zum Planverfahren/Begründungstext: Infolge von Planungen für Windparks werden in der Regel Interessenausgleiche zwischen dem Vorhabenträger und der planenden Gemeinde erforderlich, die auch außerhalb der förmlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Diese Ausgleiche bedürfen langfristig rechtssicherer Vereinbarungsgrundlagen, um die gemeindlichen Interessen und die Interessen der lokalen Bevölkerung zu wahren. Das betrifft insbesondere die im Rahmen solcher Planungen entstehenden Möglichkeiten für die lokale Bevölkerung, an der Entwicklung wirtschaftlich zu partizipieren. Auch sind die für die Gemeinde ggfls. fortlaufend infolge der Planung entstehenden Lasten (Wegeunterhaltung, Ausrüstung Feuerwehr usw.) zu dokumentieren und deren Ausgleich vertraglich zu sichern.

Das am besten dafür geeignete Planungsinstrument ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zusammenhang mit einem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB.

In den vorgelegten Unterlagen fehlt die Auseinandersetzung mit den Themen Lastenausgleich und Wahl des Planverfahrens als Teil der gemeindlichen Willensbildung und Abwägung ebenso, wie die Begründung dafür, das Verfahren als Angebotsplanung zu führen. Die ungewöhnliche Abarbeitung der Planung als Angebotsplan, mit ggfls. auch nachteiligen Folgen für die Gemeinde Bönebüttel wird nicht erläutert und abgewogen.

Die Dokumentation der Vereinbarungen, die zu der Planung gehören aber ggfls. nicht in Form von Planungsrecht festgesetzt werden, gehört aber in die Planungsbegründung, wenn öffentliche Interessen davon berührt werden. Insofern ist der vorgelegte Entwurf hier noch unvollständig.

Es wird angeregt, das Verfahren auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB umzustellen und die mit der Planung in Zusammenhang stehenden Interessenausgleiche in einem öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag zu vereinbaren

Es sollte ein Anliegen der Gemeinde sein, hier die optimalen Mittel einzusetzen, um ihre Interessen öffentlich-rechtlich dauerhaft zu sichern. Eine Umstellung des förmlichen Verfahrens ist jederzeit möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.2** Punkt 2.3 im Begründungstext: Die dortige Bezugnahme auf § 84 LBO bitte ich zu überprüfen. Vermutlich ist auf § 86 der LBO 2021 hinzuweisen, wobei auch hier eher § 6 (1) Satz 2 LBO einschlägig wäre.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.3** Zur Planzeichnung Teil A: Bitte fügen Sie im Plankopf hinter dem Gemeinamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.4** Es wird angeregt, die Abgrenzung des Geltungsbereiches ausführlich zu begründen. In der vorgelegten Fassung der Planzeichnung ist das Plangebiet um ein Mehrfaches größer, als es für die Regelung von Baurechten im Vorranggebiet erforderlich ist. Dass sogar Flächen außerhalb der landesplanerisch festgestellten Potenzialflächen mit überplant sind, ist ebenfalls erklärungsbedürftig, da hier kein Planungsanlass i. S § 1 (3) BauGB erkennbar wird.

Beschlussvorschlag:

Der Geltungsbereich wird so gesetzt, dass

- dieser mit Hilfe der Verwendung von Flurstücken, und den dazugehörigen Grenzsteinen, real vor Ort nachvollziehbar ist, und
- dabei absichert, dass im Falle einer erneuten Außerkraftsetzung des Regionalplanes, keine weiteren Windenergieanlagen zwischen den angrenzenden Nutzungen und dem Windpark entstehen können, ohne dass neues Planungsrecht dafür hergestellt worden ist. Mit der Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Ebene ist diese Nutzung somit nicht mehr möglich. Damit wird die Planungshoheit der Gemeinde gesichert.

Die Frage wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.5** Es wird angeregt, die Abgrenzung der Vorrangfläche gem. Teilfortschreibung Regionalplan II als nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung zu übernehmen. Für die Abgrenzung der Potenzialfläche gilt das gleiche, wenn er ein begründetes Erfordernis gäbe, die Fläche zu überplanen.

Beschlussvorschlag:

§ 5 Abs. 4 BauGB besagt:

„Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden.“

Ein Regionalplan ist ein Erlass und kein Gesetz. Da die §§ 5 und 9 BauGB abschließend sind, ist die Übernahme der Vorgaben von Erlassen in die Bauleitplanung unzulässig.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.



- 1.2.6** Es wird zudem angeregt, in der Planzeichnung die Gemarkungsgrenzen benachbarter Gemeinden einzuzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.7** Zu 2.1 (1) zulässige bauliche Höhe

Die Festsetzung der maximalen baulichen Höhe von 200 m für Windkraftanlagen ist eine zentrale Aussage der Planung. Mit der Höhen-Festsetzung darf der Nutzung von Windenergie zwar keine substanzielle Hürde auferlegt werden, gleichwohl resultieren aus hohen Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf die nächste Wohnbebauung, hier die Ortslage Husberg und gemeindeangehörige Siedlungssplitter.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.8** Die textliche Begründung unter Punkt 2.1.2 Seite 11 arbeitet diese Punkt nur unzureichend ab. Es ist nicht erkennbar, dass die Planung sich mit der Interessenabwägung zwischen dem Anliegen der Energieproduktion und der Störwirkung 200 m hoher Anlagen ggü. der Ortslage, auseinandergesetzt hat. Es wird lediglich auf eine möglichst ungehinderte technische und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit abgestellt, wohingegen aber unstreitig ist, dass auch kleinere Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Daher ist diese Festsetzung neu und unter Würdigung verschiedener Interessenlagen zu begründen. Die im Begründungstext genannten Aspekte sind dafür nicht ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.2.8** Zu weiteren Einzelheiten der Planung äußere ich mich im weiteren Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

- 1.3 Die UNB m.H. teilt mit:**

- 1.3.1** Die Absicht der Gemeinde Bönebüttel auf ihrem Gemeindegebiet nördlich der B 430 5 Windkraftanlagen aufstellen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann zu diesem Verfahrensschritt nicht abgegeben werden, da in der Begründung und in dem Umweltbericht die



Nachweise der erforderlichen Kompensationsflächen fehlen. Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an Ausgleichsflächen und ihre Sicherungen verweise ich auf meine Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf.

Beschlussvorschlag:

Die Übernahmen von Stellungnahmen aus Projekten anderer Gemeinden ist nicht üblich, zumal für jedes Projekt ein anderes Verfahren läuft. Es wird daher darum gebeten, dass die benannte Stellungnahme der Gemeinde in diesem Verfahren mitgeteilt wird.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.3.2** Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten im MEKUN, Herrn Vieth, wird darauf hingewiesen, dass die bedarfsgerechte Nachtbefeuern (BNK) spätestens zwei Jahre nach Genehmigung (nicht Errichtung!) der WEAs installiert sein und funktionieren muss. Anderenfalls wäre eine 100%ige Kompensation für das Landschaftsbild zu leisten. Das heißt, dass Ausgleichsfläche in der Höhe der Reduktion nachzuliefern wäre. Die Gemeinde wird empfohlen, sich bereits im Bauleitplanverfahren gegen eine mögliche Nachforderung durch einen entsprechenden Vertrag mit dem Investor absichern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.3.3** Zum Artenschutz kann seitens der unteren Naturschutzbehörde erst nach der Vorlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf der Grundlage einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange Stellung genommen werden. Hinreichend ist die Darstellung, wenn sie in Bezug auf Inhalt und Umfang dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Das LBV-Papier ist nach dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 auch in Bauleitplanverfahren anzuwenden. Bauleitplanverfahren zu Windenergieplanungen sind davon nicht ausgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

1.4 Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit:

- 1.4.1** Die vorliegenden Planunterlagen sind für eine abschließende wasserwirtschaftliche Bewertung noch nicht ausreichend. Es sind konkrete Aussagen zur Größe der geplanten Versiegelungsflächen, Niederschlagswasserbehandlungen sowie über den geplanten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen.

Nachstehende Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt aus dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des B.-Plangebietes sowie die ungefähre Lage der geplanten Windenergieanlagen WEA X.



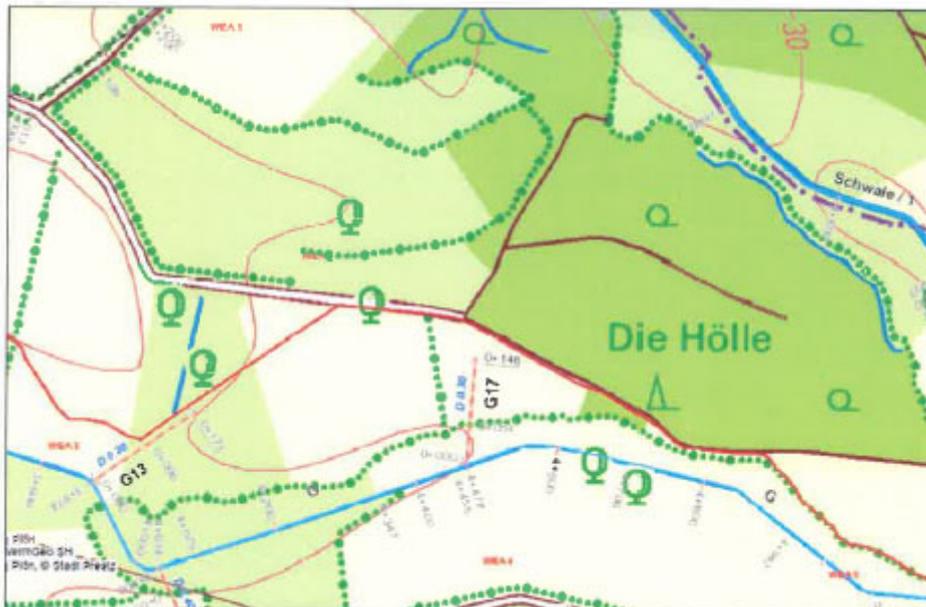


Abbildung 1: Ausschnitt AWGV B.-Plan 35

Insbesondere in den Bereichen der WEA 3 und WEA 5 reicht der Baubereich dicht an das Gewässer heran. Generell ist eine Beeinträchtigung der Gewässer durch Bodendruck bei Errichtung und Betrieb der Baustelle und der Aufstellflächen zu vermeiden. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der betroffenen Gewässer durch den Gewässerpflegerverband (GPV) obere Stöhr sind die Gewässer zudem beidseitig ausreichend freizuhalten. Die einzuhaltenden Abstände sind mit dem GPV obere Stöhr abzustimmen und entsprechend einzuhalten.

Sollten die Windenergieanlagenstandorte im Laufe der fortschreitenden Planung verschoben werden, ist zudem eine Überbauung verrohrter Gewässer zu vermeiden. Andernfalls ist die Verrohrung unter Berücksichtigung der hydraulischen Anforderungen in Absprache mit dem zuständigen Gewässerpflegerverband (GPV) obere Stöhr und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde umzulegen. Aufgrund des geringen Gefälles im Plangebiet ist jedoch eine Standortverschiebung der Umlegung von verrohrten Gewässern vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4.2** Gewässerkreuzungen sind als Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern zu charakterisieren und bedürfen nach § 23 LWG einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Erst nach Einreichen der entsprechenden Genehmigungsunterlagen im Falle von geplanten Gewässerkreuzungen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden. Zudem sind potentielle Gewässerkreuzungen mit dem GPV obere Stöhr sowie den Eigentümer/innen abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.4.3 Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand dar und ist daher grundsätzlich erlaubnispflichtig. Es gibt jedoch Ausnahmen, z. B. wenn über eine kurze Bauzeit und nur in einer geringfügigen Menge Grundwasser entnommen werden soll. Dabei darf allerdings von der Entnahme keine nachteilige Auswirkung für das Gewässer ausgehen. Zur entsprechenden Klärung ist daher grundsätzlich ein Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Auch im Falle der Grundwasserabsenkung ist der GPV obere Stör zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.4.4 Da es sich bei Windenergieanlagen um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft handelt, müssen diese nach § 62 Absatz 1 WHG so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern - auch des Grundwassers - nicht zu besorgen ist. Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten. Es wird insbesondere auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

- Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation zu prüfen
- Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV)

- Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Betreiberwechsel an den neuen Betreiber zu übergeben.
- Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Bönebüttel in Aussicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.5 Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit:

- 1.5.1** Die vorliegenden Planunterlagen sind für eine abschließende bodenschutzbezogene Bewertung nicht ausreichend. Es sind konkrete Aussagen zu Bodeneingriffen bei Planumsetzung zu treffen. Eine frühzeitige Planung der Bodeneingriffe trägt dazu bei Verwertungs- und Entsorgungskosten von Bodenaushub und Rekultivierungskosten zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.5.2** Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Im Plangebiet sind vorwiegend Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden-Braunerden und Pseudogley-Podsol mit einer sehr geringen (Westen) bis mittleren Ertragsfähigkeit verbreitet. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist zu erhalten. Sämtlicher abgetragener Boden ist einer seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.5.3** Durch das Plangebiet zieht sich entlang des Fließgewässers Geilenbek, sowie nördlich von dort zur Fläche der Moorkoppeln, ein Areal in dem Moor- und Anmoorböden auf einer Fläche von ca. 35 ha kartiert ausgewiesen sind (siehe Abbildung 2). Die Bodenkarte 25.000 (BK25) weist im Plangebiet ebenfalls Anmoorgleye und Niedermoorböden

aus (siehe Abbildung 3). Für das Areal entlang der Geilenbek ist eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit ausgewiesen (siehe Abbildung 3).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.5.4** Zwei bzw. drei der vorgesehenen Anlagen befinden sich im Bereich mit an-/moorigen Böden (siehe Abbildungen 1 und 2, rote Kreise). Gemäß Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 sind Niedermoore aus Niedermoortorf als schutzwürdige Bodenform definiert. Die Böden sind daher zu erhalten, wiederherzustellen und durch Nutzung nicht erheblich oder nachteilig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Areale sind von der Nutzung auszunehmen. Im Falle einer Nutzung hat diese minimalinvasiv zu erfolgen und im Vorfeld ist mit der uBB abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

- 1.5.5** Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist im Plangebiet weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Auflagen:

- 1) Es ist eine qualifizierte und erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.
- 2) Die Funktion der Moorböden ist zu erhalten.
- 3) Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen.
- 4) Im Bodenschutzkonzept sind die bei Planumsetzung zu erwartenden Bodenbewegungen zu kalkulieren, Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Arbeitsgerät und Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu beschreiben.
- 5) Der Bodenzustand ist vor der Planumsetzung zu dokumentieren und als Rekultivierungsziel für den Rückbau der Windkraftanlagen im Falle einer landwirtschaftlichen Folgenutzung festzusetzen.
- 6) Material das zur Geländemodellierungen bzw. Auffüllungen in das Plangebiet eingebracht wird, hat den Materialansprüchen der LAGA TR Boden 20 zu genügen. ferner hat das Material die 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten. Die Eignung des Materials ist der UBB vor der Aufbringung unaufgefordert zu belegen.
- 7) Durch den Einsatz von Lastverteilungsplatten ist der Boden auf Fahrwegen, Arbeits- und Abstellflächen vor Verdichtungen durch die Befahrung mit Baumaschinen und Fahrzeugen zu schützen.
- 8) Baustraßen sind primär im Bereich späterer Verkehrswege zu planen.

- 9) Der unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 10) Für den nicht im Plangebiet zu verwendenden Bodenabtrag ist frühzeitig eine geeignete Verwertung zu organisieren. Die Verwertung ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.5.6 Weiterhin wird empfohlen folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Es wird auf den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR; 2021) verwiesen

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/8/boden/Downloads/LeitfadenBodenschutzBauen.pdf?blob=publicationFile&v=2;](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/8/boden/Downloads/LeitfadenBodenschutzBauen.pdf?blob=publicationFile&v=2)

Es wird auf den Leitfaden: Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR; 2020) verwiesen

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/Downloads/Leitfaden.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Bönebüttel in Aussicht.



Abbildung 2:
An-/Moorflächenkartierung
rote Kreise – WEA 1-5
grün – An-/Moorflächen

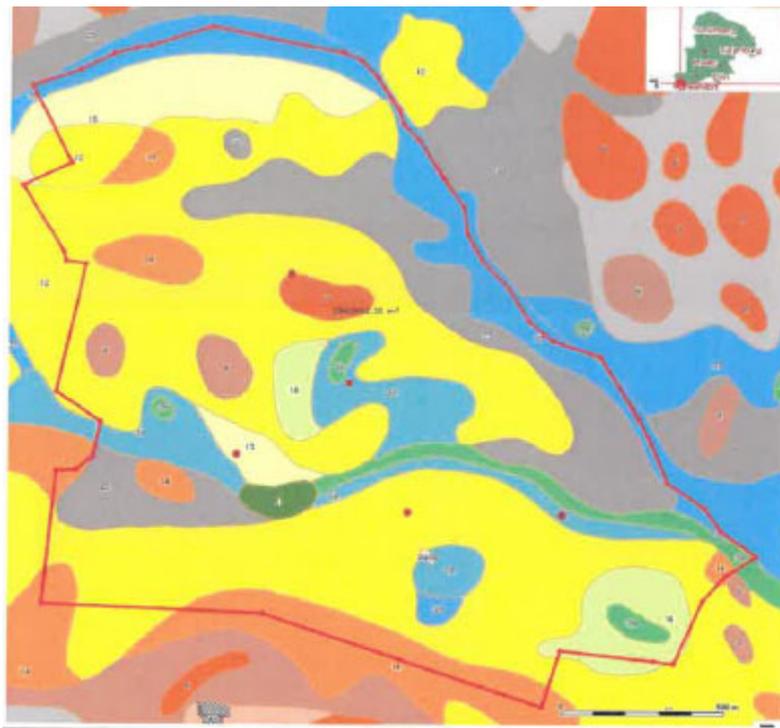


Abbildung 3:
Bodenkarte (BK25)
rote Kreise – WEA 1-5
(9) braun – Parabraunerde;
(12) gelb – vergleyter Podsol;
(15) beige – Gley-Podsol;
(23) grau – Gley;
(38) petrol – Anmoorgley;
(39) hellgrün - Niedermoor

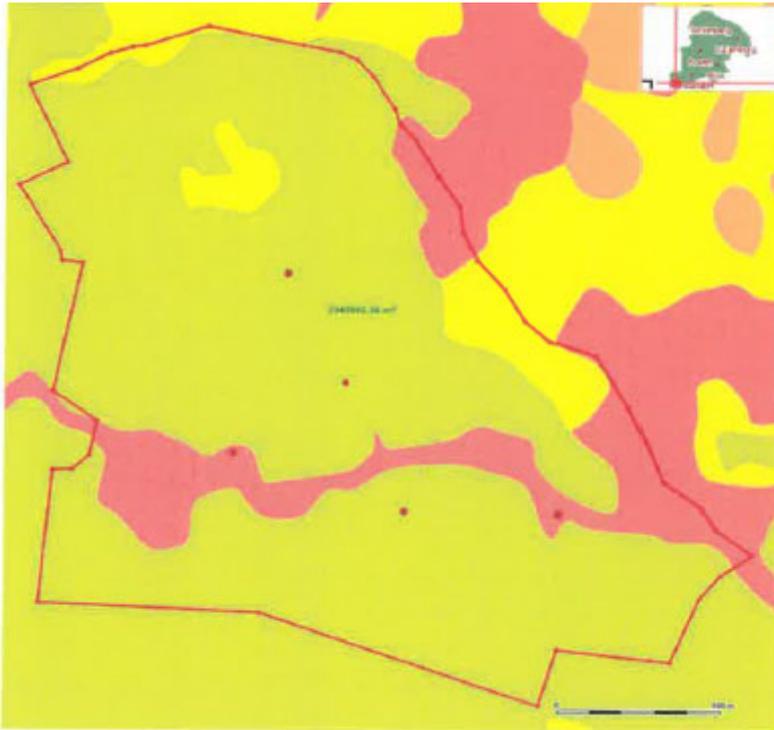


Abbildung 4:
 Verdichtungsempfindlichkeit
 (Grünland Okt.-April)
 rote Kreise - WEA 1-5
 grün - gering (160 < 200
 kPa)
 ;
 gelb - mittel (120 < 160
 kPa)
 ;
 rot - sehr hoch (< 80 kPa)
 ;

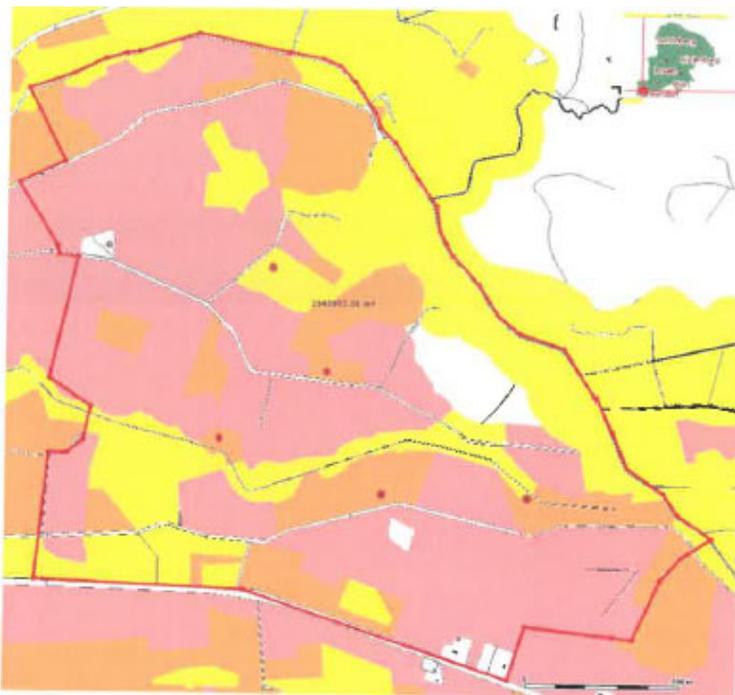


Abbildung 5:
 Ertragsfähigkeit landesweit
 rote Kreise - WEA 1-5
 rot - sehr gering;
 orange - gering;
 gelb - mittel

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

1.6 Der Denkmalschutz m.H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat in seinem Schreiben vom 02.09.2022 mitgeteilt, dass die überplante Fläche sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten befindet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Die Behörde stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass umgehend Kontakt für eine Vorabstimmung zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein aufgenommen wird. Zudem wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen.

1.7 Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand, also Bearbeitungsdatum und „Entwurf/Vorentwurf“.

Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch netzgestützt über www.BOB-SH.de durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Änderungen im Exemplar für die TÖB's und die Auslegung werden nur gekennzeichnet, wenn es sich um eine eingeschränkte Auslegung nach § 4a BauGB handelt, in der nur zu den gekennzeichneten Änderungen abgegeben werden sollen.

Ansonsten sind alle Auslegungsverfahren eigenständige Verfahren, die in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind.

Der für die TÖB's relevante Verfahrensschritt steht jeweils auf dem Plan und der ersten Seite der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

Der Hinweis zur möglichen Art der Beteiligung über www.BOB-SH.de ist bekannt. Die Nutzung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.



- 2.2** Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist bereits Inhalt der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

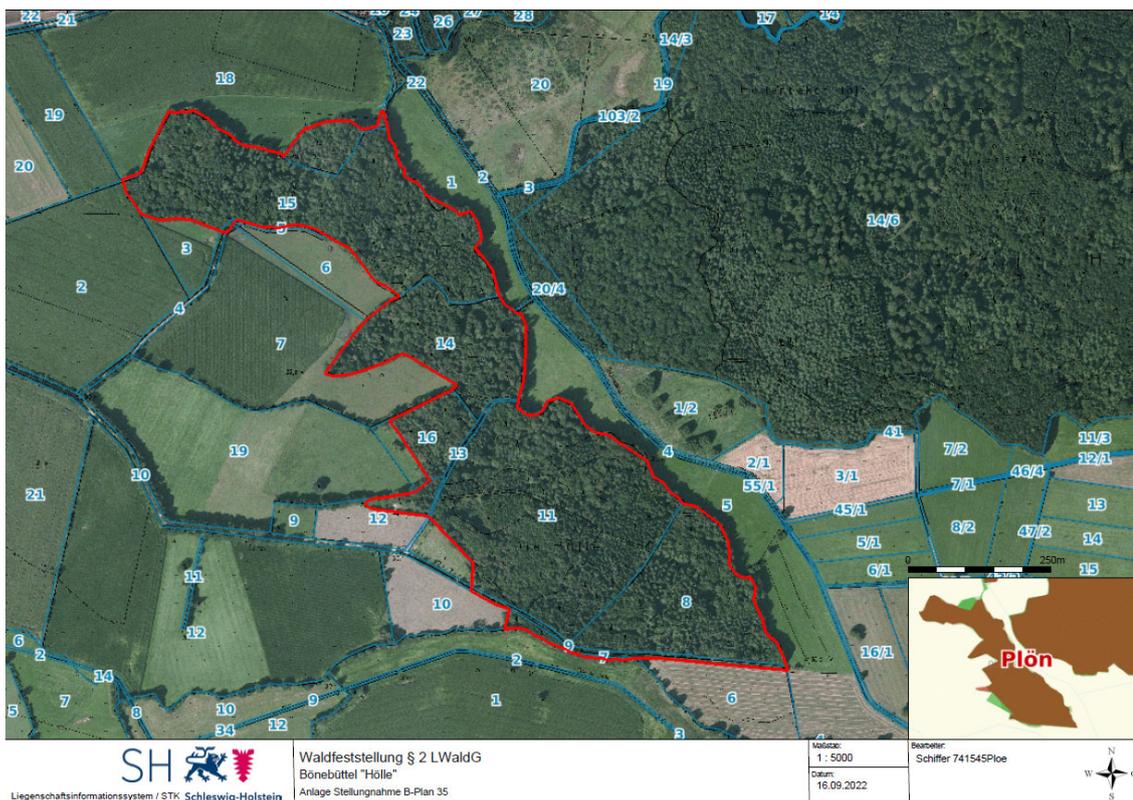
**3. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SH
UNTERE FORSTBEHÖRDE– vom 16.09.2022**

Anliegend erhalten Sie meine Waldfeststellung für den Bereich des B-Plan 35.

Bitte übernehmen Sie die Walddarstellung und nachrichtlich mindestens die 30 m Waldgrenze in den B-Plan Entwurf.

Der Mindestabstand von 30 m zuzüglich Rotordurchmesser wird von allen WKA eingehalten.

Nur die WKA 2 befindet sich geringfügig im Abstandsbereich von 100 m + Rotorradius (weiches Abstandskriterium).



Beschlussvorschlag:



Die g. Waldfläche (grün umrandet) befindet sich nördlich des Plangebietes (rot) und liegt mehr als 30 m entfernt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.



4. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE UND TOURISMUS – vom 21.10.2022

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Ahrensböck bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 4.1** Gem. § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. 1 S. 854) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 430, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Das Plangebiet liegt mehr als 20 m von der Bundesstraße entfernt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 4.2** Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 06.09.2022

Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend bewertet werden. Dazu wird der jeweilige Anlagentyp, Gesamthöhe über Grund, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und die Standortkoordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde), sowie die Geländehöhe über NHN benötigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 abgewogen.

6. BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN – vom 14.10.2022

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:



Richtfunk:

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf

Funkmessstellen der BNetzA:

- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

7. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 05.09.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 7.1** Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 7.2** In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk- Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Behörde im folgenden Beteiligungsverfahren angesprochen wird.



- 7.3 Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Beschlussvorschlag:

Die Bundesnetzagentur ist beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. GASUNIE DEUTSCHLAND TRANSPORT SERVICES GMBH - vom 08.09.2022 UND 06.09.2022

08.09.2022

- 8.1 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihren Planungsvorhaben mit unseren Zeichen 2022-3113 und -3114 nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 8.2 Wir haben Ihre Anregungen an den BIL-Support weitergeben, um zukünftig eine erleichterte Bedienung in TöB-Beteiligung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

06.09.2022

- 8.3 Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.



Beschlussvorschlag:

In § 4 BauGB steht:

- „1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde an die Gasunie abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für Gasunie gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich die Gasunie somit rein privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

9. DEUTSCHER WETTERDIENST- vom 29.09.2022

- 9.1 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 35 und 32.



Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430 „Windpark An der Hölle“.

Seit November 2021 wendet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR das Bewertungsschema aus dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Behördengutachten der hydro & meteo GmbH an. Der DWD folgt im Wesentlichen diesem Bewertungsschema als Kompromisslösung, um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie so weit wie möglich zu unterstützen.

Der DWD fordert gemäß der zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarten Voraussetzungen die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten der WEA-Betreiber. Insbesondere für die Warnsicherheit des beeinflussten Gebietes spielt die Bereitstellung dieser Betriebs- und meteorologischen Daten eine wichtige Rolle.

Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass die Anlagenbetreiber, die in Anlage 1 formulierte Nebenbestimmung akzeptieren und die Prüfbedingungen des Behördengutachtens Windkraftanlagen im Einwirkbereich des Wetterradar Boostedt erfüllt werden, für geplante WEA im Planungsraum keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Der DWD weist aber zusätzlich darauf hin, dass auch für potenziell weitere WEA in den auszuschreibenden Gebieten die Kriterien des erwähnten Behördengutachtens zu beachten sind.

Wir bitten daher, frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

9.2 Anlage 1)

Nebenbestimmung für das Genehmigungsverfahren

Der Deutsche Wetterdienst macht in Bezug auf das oben genannte Genehmigungsverfahren unter der nachstehenden Bedingung keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend:

Es erfolgt eine dauerhafte Messdatenübermittlung an den Deutschen Wetterdienst, um die für die Warnsicherheit notwendige Weiterentwicklung der Radarprodukte zu unterstützen. Dabei sollen die in angehängter Beispieldatei „WEA_Betreiberdaten_2022_04_08_000.XML“ aufgelisteten und beschriebenen Messwerte mindestens minütlich aktualisiert in Form einer XML-Datei an den DWD übermittelt werden. Die Auflösung der Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der als Anlage 2 angehängten Beispieldatei entsprechen.

Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen 10 sowie dem Datum+ Zeitstempel nach folgendem Muster „[IDLDD-MM-YYYY_hh-mm-ss]“. Die erzeugte xml-Datei soll vom Windparkbetreiber nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom



DWD nach Rücksprache mit dem Betreiber eingerichtet. 3 Monate vor Inbetriebnahme einer neuen WEA ist dem DWD darüber hinaus auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch die WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

10. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | vom 19.09.2022 |
| 2. | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH | vom 04.10.2022 |
| 3. | TenneT TSO GmbH | vom 05.09.2022 |
| 4. | Bundespolizei Bad Bramstedt | vom 14.09.2022 |

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

- | | | |
|----|--------------------------|----------------|
| 1. | Gemeinde Groß Kummerfeld | vom 26.10.2022 |
| 2. | Stadt Neumünster | vom 18.10.2022 |

IV. BETROFFENE ANLIEGER

1. GEMEINDEWEHRFÜHRER, FEUERWEHR BÖNEBÜTTEL-HUSBERG, [REDACTED], - vom 05.09.2022

1.1 Ich habe nur Kleinigkeit anzumerken bzw. die ein oder andere Bitte für die spätere Bau- und Betriebsphase.

Zum Thema Löschwasserversorgung in Ihren Unterlagen:

Anstatt die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bönebüttel (Mehrzahl) muss es heißen - die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bönebüttel - Freiwillige Feuerwehr Bönebüttel-Husberg.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.



- 1.2 Für die Bau- und Betriebsphase möchte ich Sie bitten bzw. Sie bitten die Anliegen weiterzuleiten, dass die Feuerwehr einen detaillierten Plan mit Straßennamen und im Weiteren den Baustraßen zu jeder einzelnen WEA bekommt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.3 Ich möchte Sie bitten, dass die Feuerwehr Pläne bekommt in denen mit Straßennamen zu erkennen 500 m und 1000 m Radien um die WEAs (jede WEA einzeln) eingezeichnet sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4 Ich gehe davon aus, dass die Anlagen im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA NIS) hinterlegt und gepflegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.5 Ebenfalls wäre, nach Fertigstellung, eine Ortsbegehung und Einweisung der Feuerwehr wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.